Wenn die Behauptung aufgestellt worden ist, daß die Grundsätze des erbländischen ritterschaftlichen Statuts zur Anwendung auf den bäuerlichen Grundbesitz sich nicht eignen, so kann dieser Satz in seiner Allgemeinheit als richtig nicht anerkannt werden.

Dieses Bedenken gründet sich, wo nicht ausschließlich, doch hauptsächlich auf den geringen Umfang der bäuerlichen Nahrungen im Vergleich zu dem ritterschaftlichen Grundeigenthume. Erfahrungsmäßig unterliegt es aber keinem Zweifel, daß es erbländische Rusticalgrundstücke gibt, welche den Rittergütern an Umfang und Werthe theils gänzlich gleichstehen, theils denselben in dieser Beziehung sich wenigstens sehr annähern.

Der Betrieb der Wirthschaft auf solchen Gütern ist daher ebenfalls ein umfänglicher, erfordert ein bedeutendes Capital, und setzt deren Besitzer ebenso leicht, wie die Besitzer von Rittergütern in den Fall, die Aushülfe der Capitalisten in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Garantien, die sie ihren Gläubigern geben können, sind um nichts geringer, wie die mancher Rittergutsbesitzer, und wie diese, vermögen auch sie im Nothfalle eine Sequestration auszuhalten.

In Bezug auf das hier fragliche Institut und dessen Nützlichkeit unterscheiden sich die großen Rusticalgrundstücke von den Rittergütern durch Nichts weiter, als durch den Namen, da der Unterschied der politischen Eigenschaft zwischen beiden hierbei gänzlich ohne Einfluß ist.

Gegen die großen bäuerlichen Grundstücke lassen sich demnach die eingehaltenen Bedenken nicht geltend machen, und somit dürfte auch jeder irgend haltbare Grund gegen einen sofortigen und unbedingten Einschluß derselben in den projectirten erbländischen Verein wegfallen.

Würde die geehrte Kammer diese Ansichten zu den ihrigen machen und demnach ihrem frühern Beschlusse diese Beschränkung geben, wobei, was die Werthsbestimmung anlangt, die Summe von 10,000 Thlr. — — als Minimalsatz unmaßgeblich in Vorschlag gebracht wird, so glaubt die Deputation davon sich einen gewierigen Erfolg versprechen zu dürfen, indem kein Grund vorliegt, zu befürchten, daß die hohe Staatsregierung einem derartigen Anverlangen entgegentreten werde, am allerwenigsten aber zu besorgen stehen möchte, daß die erste hohe Kammer einen Anstand nehmen werde, diesem Beschlusse ihre Zustimmung zu geben, da sie im Allgemeinen der Ausdehnung des erbländischen Creditvereins auf den bäuerlichen Grundbesitz sich nunmehr geneigt gezeigt hat und in den bezeichneten Fällen die von derselben bedungene Vermittelung der hohen Staatsregierung als überflüssig erscheint.

Durch einen gemeinsamen Antrag in der vorgeschlagenen Weise würde dem projectirten Vereine keine rechtsverletzende Nöthigung auferlegt werden, denn, mag auch die Meinung Etwas für sich haben, daß der Verein, in seiner Eigenschaft als Privatgesellschaft, zu Aufnahme fremder Elemente nicht zu zwingen sei, so ist doch nicht unberücksichtigt zu lassen, daß er Anspruch auf Sonderrechte macht und daß es sehr wohl zu rechtfertigen sein möchte, wenn die hohe Staatsregierung aus Rücksichten auf das allgemeine Landesinteresse solche nur unter der Bedingung gewisser Gegenleistungen gestattete.

Andererseits würde aber ein solcher Beschluß den sichern Erfolg haben, daß nicht nur der Anstalt überhaupt eine baldige Existenz verschafft, sondern daß auch dem bäuerlichen Grundeigenthume die Theilnahme an diesem wohlthätigen Institute gleich von vorn herein, sei es vorerst auch nur in beschränkter Maße, gesichert würde.

Ist aber das Hauptziel, die Begründung der Anstalt, erreicht, dann können auch, ohne Nachtheil für die Sache selbst, die ohnehin unerläßlichen Erwägungen über die Frage: ob und unter welchen Bedingungen für die kleinern bäuerlichen Grundstücke ein Anschluß an den Verein der großen Grundbesitzer oder die Errichtung eines besondern Creditsystems für die Classe von Grundstücken vortheilhafter sei, mit größerer Ruhe und Sorgfalt angestellt werden.

Auf den Grund dieser dargestellten Ansichten gestattet sich daher die Deputation, der geehrten Kammer folgenden vermittelnden Vorschlag:

> die zweite hohe Kammer wolle im Verein mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, bei Errichtung des landwirthschaftlichen Creditvereins in den Erblanden den größern bäuerlichen Grundbesitz bis zu einem Steuerschätzungswerthe von 1,200 Steuereinheiten oder 10,000 Thlr. — — herab, sofort und unbedingt mit einzuschließen, hiernächst aber in Erwägung zu nehmen, ob und inwieweit es in dem Interesse des kleinen bäuerlichen Grundbesitzes und des Institutes selbst liege, den Creditverein in späterer Zukunft auch auf denselben auszudehnen,

zu eröffnen und unter Aufgebung des frühern, so wie unter Ablehnung des modificirten Beschlusses der ersten hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Es würde jetzt zunächst über den ersten Punkt zu sprechen sein.

Stellv. Abg. v. Abendroth: Als das allerhöchste Decret über die Errichtung eines Creditsystems zum ersten Male in dieser Kammer zur Berathung kam, hatte ich noch nicht die Ehre, ihren Versammlungen beiwohnen zu können. Dessenungeachtet habe ich natürlich den Gang der Verhandlungen unausgesetzt verfolgt, und die Ueberzeugung gewonnen, daß sich die Gegner dieser Vereine, ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahingestellt sein, bei Beurtheilung dieser Frage hauptsächlich auf den politischen Standpunkt gestellt haben, während ich doch geglaubt hätte, daß man bei Entscheidung der Frage, ob die hohe Staatsregierung die Errichtung derartiger Creditinstitute genehmigen möge, vorzüglich erörtern mußte, ob auch wirklich für die Theilnehmer die gehofften materiellen Vortheile daraus hervorgehen, und ob nicht den andern Staatsbürgern Nachtheile dadurch zugezogen werden. Die materiellen Vortheile sind ziemlich einstimmig anerkannt worden, und ich habe nicht gesehen, daß außer der geringen Befreiung von dem Stempel ein directer oder indirecter Nachtheil für die übrigen Staatsangehörigen nachgewiesen worden wäre. Wenn ich sonach erklärt habe, daß ich bei Errichtung von Creditsystemen nur den materiellen Nutzen ins Auge fasse, so geht daraus hervor, daß ich mich auch gar nicht habe wundern können, als die Vertreter des Bauernstandes das dringende Verlangen aussprachen, daß die Vortheile derartiger Institute auch ihrem Stande zugewendet werden möchten. Es geht aber daraus nicht hervor, daß ich dieses Verlangen in seiner Allgemeinheit als ausführbar und billig finde. Ausführbar halte ich die Zuziehung des bäuerlichen Grundbesitzes für jetzt nur so weit, als man mit Gewißheit erwarten darf, daß dadurch der Zweck der Creditvereine, den Theilnehmern Capitalien zu möglichst niedrigstem Zinsfuß zu verschaffen, und die Bestimmungen,

SLUB
Wir führen Wissen.